

Erzgebirgischer Volksfreund

Der „Erzgebirgische Volksfreund“ erscheint täglich mit Ausnahme der Tage vom Sonn- und Festtagen.
Bezugspreis: monatlich 90 Pf.
Bezugsorte: im Amtsblattbüro der Räume des 1. Oktobertages 25 Pf., zweimal 20 Pf., im mittleren Teil der Stadt 50 Pf., im Wallenstein 100 Pf., 70 Pf.
Bank-Kontos: Erzb. Bank, Schwarzenberg Neustadt.
Postleitz.-Konto: Leipzig Nr. 10225.

Tageblatt · Amtsblatt der Königlichen Amtshauptmannschaften Schwarzenberg und Zwönitz, sowie der Königlichen und Städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Lößnitz, Neustadt, Schneeberg, Schwarzenberg bzw. Wildensels.
Verlag von C. M. Gärtner, Schneeberg.

Angaben: Einzelmaut für die am Nachmittag erscheinende Ausgabe bis Sonnabend 11 Uhr in den Haushaltssachen. Eine Ausgabe für alle Haushalte bei der jüngsten oder am vorhergehenden Tage auf die bestimmte Stelle wird nicht gegen Abonnement für die Nachtausgabe abgerechnet. Die durch Sonnenpfeile angezeigten Bezugsorte kann die Schriftleitung nicht unentbehrlich gemacht werden.
Handelsstellen in Grünhain, Hartenstein und Johanngeorgenstadt.

Drohne: Volksfreund Schneeberg-N. Handl.: Schneeberg 10, Aue 81, Lößnitz Unt. Aue 440, Schwarzenberg 19.

Nr. 251.

Sonntag, den 28. Oktober 1917.

70. Jahrg.

Die Königliche Amtshauptmannschaft ist unter den Nummern 12, 50 und 83 aus dem Gesetzblatt eng geschlossen. Sie in den Räumen des Königlichen Amtes sind untergetragen: Amtslungen für Militär-Ersatz, Sicherheits- und Strafpolizei, Landwirtschaft, Handel, Gewerbe und Verkehr, Straßen- und Eisenbahnen, sowie Sicherungsbehörde nur auf Nr. 12 Amtslungen für die Amtslungen für Reichsunstiftungen und Brennstoffe folgen g. best. h. unter Nr. 636 ein besonderer Abschluß.

Schwarzenberg, den 19. Oktober 1917.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Schwarzenberg, am 25. Oktober 1917.

Der Bezirksverband der königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Dr. Wimmer.

Gewährung von Beihilfen zum Ankauf von außersächs. Rupviech.

Der Vorstand des Viehhändlersverbandes beabsichtigt, Landwirten die vom 15. Oktober an frühe und hochtragende Färs zu den anderen Bundesstaaten einzuführen, 20 v. H. des von ihnen erzielten Ankaufspreises als Beihilfen zu gewähren, jedoch mit der Voraussetzung, daß für ein Stück nicht mehr als M. 3.0.— gewährt werden. — Für solche Minder, für die der Landwirt nicht mehr als M. 800.— bezahlt hat, werde: Beihilfe nicht bewilligt.

Anspruch auf die Beihilfe haben nur Landwirte, die

1. mindestens die gleiche Anzahl Schlachtrinder vorher zu den nach der Bundesrat verordnung vom 19. März 1917 festgelegten Höchstpreisen an einen zum Ankauf von Schlachtrindern berechtigten Händler oder gegen Bezugsschein verkaufen haben.

2. das Rupviech selbst außerhalb Sachsen kaufen oder durch solche Händler bezogen haben, die vom Vorstand des Viehhändlersverbandes zur Einführung von Rupviech zugelassen sind und sich einer besonderen Überwachung dieser Einheit unterworfen haben.

Diese Überwachung hat den Zweck, zu verhindern, daß sich die Händler bei der Einführung des Rupvieches unbedachte übermäßige Verdienste verschaffen.

Der zugelassene Händler erhält eine besondere Bescheinigung vom Vorstand des Viehhändlersverbandes ausgestellt. Es liegt im Interesse des Landwirts, die Antrag auf Gewährung der Beihilfe zu stellen, leichtigen, sich auch Einsicht der Bescheinigung zu vergewissern, daß sich der Händler den Überwachungsbedingungen des Viehhändlersverbandes unterworfen hat.

Bei bei überberechtigten Einführung von Rupviech werden nur solche Händler zugelassen, die Mitglieder des Viehhändlersverbandes sind und sich den vom Vorstand des Viehhändlersverbandes aufgestellten Überwachungsbedingungen unterworfen haben.

Anträge auf Zulassung sind unmittelbar beim Vorstand des Viehhändlersverbandes anzubringen. Die Überwachungsbedingungen sind in der Geschäftsstelle des Viehhändlersverbandes zu entnehmen.

Die Anträge auf Gewährung der Beihilfe sind beim Vorstand des Viehhändlersverbandes spätestens 10 Tage nach der Übernahme des Rupvieches durch den Landwirt einzureichen und es ist ihnen beizufügen:

a) die Kaufanzeige, aus der hervorgeht, daß ein Schlachtrind nach dem vom 1. Jul. d. J. gültigen ermäßigte Höchstpreise nach der Bundesratverordnung vom 19. März 1917 abgeliefert ist,

b) der Schlachter, den der Händler beim Kauf des Rupvieches für welches die Beihilfe begeht wird, wenn Landwirt sie ergeben hat oder, falls der Kauf vom Landwirt unmittelbar außerhalb Sachsen getätigt ist, der Nachweis über den gezahlten Betrag sowie der Rechnungsbefreiung.

Ein kluger Anspruch auf Gewährung der Beihilfe besteht nicht. Der Vorstand des Viehhändlersverbandes erhält die Ablehnung der Beihilfe insbesondere auch dann vor, wenn der Kommunalverband, in dem der Landwirt wohnt, mit der Errichtung der im von der Landesstelle auferlegten Schlachtrindumlage in Rückstande geblieben ist.

Der Viehhändlersverband ist auch bereit, den Landwirten auf Antrag außersächsisches Rupviech zu Selbstostenpreisen zu liefern. Die Beihilfe wird in diesem Falle bei Erteilung der Rupviech abgezehnt.

Leipzig, den 29. September 1917.

Der Vorstand des Viehhändlersverbandes des Königreichs Sachsen.

Schwarzenberg.

Milchpreis.

Auf Grund der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. Oktober 1917 über Milchhöchstpreise bestimmt wird, daß vom 27. Oktober 1917 ab, der Ladenpreis für 1 Liter Vollmilch 36 Pf.

nicht übersteigen darf.

Überschreitungen dieses Höchstpreises werden mit strengen Strafen belegt.

Schwarzenberg, am 26. Oktober 1917. Der Rat der Stadt.

Der Siegeszug an der Isonzofront.

Während im Flandern und an der Aisne Engländer und Franzosen in gewaltigen Massenangriffen gegen einen Bruchteil der deutschen Armee eindrangen, hat sich der Erfolg deutscher und österreichisch-ungarischer Truppen in Italien bedeutend verschärft und neigt sich dauernd. Bereits ist ein großer Teil des Raumgewinnes der 11. Isonzofchlachten Cabornas zurückerobernd und überall sind die verbündeten Truppen in außerordentlich schnellstem Vorwärtsdrängen. Die gewaltigen blutigen Verluste der ersten beiden Tage und der bisher erzielte Goldenerfolg stehen im leidenden Gegensatz zu dem verdächtigen Erfolg der Entente. Die Operationen in Italien bewegen ebenso wie die längsten Kriegsschlächte gegen die Sozialistische Republik Italien, mit großer

seitens anglo-französischen Angriffen an der Westfront gegenüber.

Große Unruhe in Italien.

Fugano, 26. Ott. Die gesetzige Sitzung der italienischen Kammer trug den Charakter einer patriotischen Kundgebung. Infolge einer großen und zündenden Rede des Kriegsministers nahm die Kammer die Budgetforderungen des Kriegsministers ohne weiteres an. Nachdem sich der minutenlangen Beifall nach der Rede gezeigt hatte, traf die Nachricht Cabornas von einer angeblich großen und wichtigen deutsch-österreichischen Offensive ein. Diese Nachricht löste große Unruhe und ernste Besorgnis aus. Die verfeindeten Parteien vereinigten sich infolgedessen zu einem Einheitsblod, der unfehlbar der Bandesverteidigung gilt. Innerhalb der Kammer war freilich weniger Enthusiasmus zu bemerken. „Corriere della Sera“ berichtet, daß der Krieg in eine neue Phase getreten sei. Allen Erwartungen zumal der 11. Isonzofchlacht war noch nicht beikommen, mit höchster

Kriegslage habe sich dadurch vollständig verändert. Das Blatt fordert den engsten Zusammenschluß aller Italiener zur gemeinsamen Verteidigung Italiens.

Der überrumpteste Gabona.

Budapest, 26. Ott. Der „Al. El.“ steht mit: Unserer Offiziere hat Gabona, der seit langer Zeit Vorbereitungen für eine 12. Isonzofchlacht traf, völlig überrumpelt. Um Gabona sollte die Kraftprobe der Entente mit den Mittelmächten stattfinden. Englische und französische Genietruppen, amerikanische Truppen, ferner französische und englische Infanterie wurden bislang zum ersten Mal in den Dienst Italiens gestellt. Die 12. Isonzofchlacht der Italiener dürfte nun im Reim erfüllt werden.

Italienisches Einverständnis der Niederlage.

Italienischer Bericht vom 25. Oktober. Gestern morgen eröffnete der Gehid nach einer mehrstündigen Pause an der Isonzofront wieder das heftige Artilleriefeuer. Diesmal wurde kein Schießen mehr zum Angriff vorbereitet. Da

■ Zweigverein des Evangelischen Bundes zu Aue. ■

Als Reformationstaggedächtnisfeier soll am 31. Oktober vorm. 11 Uhr eine kurze Feier auf dem Marktplatz veranstaltet werden, bei der Herr Stadtrat Schubert die Festansprache halten wird.

Die Mitglieder des Ev. Bundes, die Vereine der Stadt und die evangelischen Glieder beider Kirchengemeinden werden zu dieser Feier, in der wir uns zu unserem teuren evangelischen Glauben bekennen wollen, herzlich eingeladen.

Theater im „Schlösschen“ Lößnitz

am Kirmes-Sonntag, den 28. Oktober, abends 8 Uhr, von der Berliner Operetten-Gesellschaft.

Auftritt der Operetten-Sängerin Grete Franz-Schleichardt.

Das Mädel ohne Geld.

Volkstück mit Gesang in 3 Akten oder 5 Bildern von A. Jacobson.

Nachmittags 4 Uhr: Große Kinder-Vorstellung: „Rotkäppchen und der Wolf“. Kindermärchen in 5 Bildern von Görner.

Am Kirmes-Montag, d. 29. Okt.: Großer Operettenabend

Das Vagabunden-Mädel.

Große Operette in 3 Akten von Jean Kan und Bernhard Buchbinder.

Riesiger Lacherfolg. Erste Berliner Künstler. Hierzu laden ganz ergebnist ein die Direktion und Max Schubert i. V.

Vorverkaufspreis nicht 20 Pfg. sondern 30 Pfg. billiger.

Theater in Schneeberg

(Hotel Goldene Sonne) von der Berliner Operetten-Gesellschaft,

am Dienstag, den 30. Oktober, abends 8 Uhr. Auftritt der beliebten Operetten-Sängerin Grete Franz-Schleichardt.

Großer Operetten-Abend: Das Vagabundenmädel.

Operette in 3 Akten von Jean Kan und Bernhard Buchbinder.

Riesiger Lacherfolg. Erste Berliner Bühnenkünstler. Alles Nähere durch Plakate!

Hierzu bittet um recht zahlreichen Besuch die Direktion.

Einige Schlosser und Dreher,

auch solche, die sich einrichten wollen, suchen sofort für dauernde Beschäftigung

Hofmann & Sohn, Lößnitz-Dittersdorf.

Aufkäufer

für Emaille-, Blech- und Lackierwaren,

welcher Sammel-Ladung zusammestellt, gegen hohe Provision gesucht.

Angebote unter S. 2521 an die Geschäftsstelle dieses Blattes in Schneeberg erbeten.

Fährtige Handarbeiter sowie ein Mann

zur Unterstützung bei Meisters.

Guilo Müller, Aue, Wilhelmstr. 1.

Dreher, Dreherinnen, und Lehrlinge

für dauernde Arbeit gesucht.

Lößnitz. Heinrich Asbrand.

Pumpen- und Maschinenfabrik.

Aushämmerer für Feldflaschen und mehrere Klempner

sucht Albin Auerswald, Metallwfk. Bernsbach.

Lehrländchen für Damenschneiderei

gesucht von

Grete Seifert, Damenschneiderei, Schneeberg, unten Schloßstraße 1.



Tierschutzverein Schneeberg u. U.

Montag, den 29. Oktober, zum 10. Gründungstage, 11/9 Uhr:

Monats-Versammlung

Do. Speisesalz

ist eingekosten und empfohlen

Paul Wehner, Lößnitz.



Gesangskonzert

abends 8 Uhr von Albin Richter's beliebter Sängergesellschaft.

Sonntag, zur Kirmes im „Deutschen Haus“, Lößnitz.

Montag, zur Kirmes im „Anker“, Baschau.

Mittwoch, den 31. Oktober Gasth. „König Albert Turm“, Beierfeld.

Deutsches Haus, Lößnitz.

Sonntag, den 28. Oktober zur Kirmes Nachm. 1/4 Uhr 2 Vorstellungen Abend 1/8 Uhr

von der beliebten Albin Richterschen Sänger- und Theatergesellschaft.

Empföhle ff. Biere, gute Weine, d. Z. entsprechende Speisenkarte, Karpfen, und bitte um zahlreichen Zuspruch Louis Seidel.

Achtung! Achtung!

Schneiders berühmtes Marionetten-Theater

kommt nächste Woche nach Oberschlema.

Gasthof „Für grüne Wiese“

und gibt dort auf längere Zeit Vorstellungen.

Achtung! Achtung!

Gelernte Schlosser, Schmiede, und Modellschüler

sucht für dauernde Stellung

Carl Hoffmann, Aue, Maschinen-Fabrik.

Maurer, Zimmerer und Handarbeiter

sucht für sofort bei dauernder Beschäftigung

Josef Argmann, Baugeschäft, Schwarzenberg, Sa.

Mehrere Maurer und Erdarbeiter

sucht zum sofortigen Antritt

Hermann Nier, Metallwarenfabrik,

Beierfeld, Sa.

Erfahrene Geschirrführer

zum sofortigen Antritt gesucht.

Hermann Nier, Metallwarenfabrik,

Beierfeld, Sa.

Weißblech-Klempner

sucht

Ludwig Hutzler, Metallwarenfabrik,

Beierfeld.

Erfahrene Geschirrführer

zum sofortigen Antritt gesucht.

Hermann Nier, Metallwarenfabrik,

Beierfeld, Sa.

Lichtspiele Lauter.

Nur Sonntag, den 28. Oktober 1917 spielt

Kosaken.

Romantisches Schauspiel

in 4 Akten von A. Brody.

Endlich allein. Reizendes Lustspiel in 4 Akten. Auf Adwestuhlen. Natur. Flucht aus Serail. Drama. Höchst lädt ein

Lichtspiele Lauter.

Gasthof „Grüne Wiese“, Oberschlema.

Empföhle meine Lokalitäten aufs angelegentliche.

Bestgepflegte Biere. □ Gute Küche. □ Guter Kaffee.

Vorzügliche Fleischbrühe. □ Unterhaltungsmusik.

Hochachtend C. Schultheiss.

Kriegsfuß - Röhrlaufsus

(Preis 2,50 M.)

beginnt Anfang November in der 2. Bürgerschule, Aue.

Röhrlaufsus wird bekannt gegeben. Anmeldungen nimmt schon jetzt Ha. Weichhold entgegen, wobei auch Meisterschule zur Ansicht ausliegen.

Um zahlreiche Beteiligung ist der Vorstand.

Wichtig für Federmann!

Montag, den 29. Oktober bis Sonnabend, den 3. November findet im Hotel „Wettiner Hof“ in Aue

ein Kursus

statt zum

Selbstfertigen von Handarbeiten u. Pantoffeln aus alten u. getragenen Sachen und sonstigen Resten u. Preis des Kursus 5,-.

Anmeldungen dazu werden Sonntag, den 28. Oktober, von nachmittag 2 Uhr ab, eingegangen.

Der Unterricht wird erst ab

Vorm. 8—10, 10—12, nachm. 2—4, 4—6, abends 8—10.

Ein Kriegsfuß - Röhrlaufsus

findet n. Thals statt von Montag bis Freitag im Bad

Ottstein, Schwarzenberg, in den Stunden von 2—4,

1—6 und 8—10 Uhr.

Anmeldungen nimmt noch entgegen die Leiterin.

2 tüchtige, ältere Arbeiterinnen

zur Kontrolle von Munitionsartikel gesucht.

Ludwig Hutzler, Beierfeld.

Zur Wartung unserer elektrischen Lichtanlage suchen wir eine etwas erfahrene, wenn auch

ältere oder kriegsbeschädigte Person.

Gebr. Voigtmann, Schwarzenberg.

50 bis 60

Arbeiter und Arbeiterinnen

werden sofort eingestellt für Neubau Reinstrom & Pilz, Schwarzenberg.

Zu melden bei Bauführer Lauenstein daselbst.

Walter Rüde, Beton- und Eisenbetonbau,

Zwickau i. Sa.

älteres Mädchen,

welches kochen und den Haushalt für älteres

Ehepaar besorgen kann, sucht bei hohem Lohn

für 15. November.

Frau Hoffmann, Nieder-Schlema, (am Bahnhof)

2-3 tüchtige Zimmerleute

sucht sofort Otto Görling, Bannmeister,

Schneeberg.

Erdarbeiter, Schlosser, Schmiede,

Zimmerleute, Zementureure,

sucht die bestehende Betriebsanstalt,

noch unbekannt.

Baumeister, Bernhard Wiel, „Grau-Gold“, Schwarzenberg.

Lehrlinge

sieht für kommende Saison gegen Vergütung noch ein

Christian Becker, Stuhlfabrik, Aue.

Ende für 1. November ein

nicht zu junges

Hausmädchen über eine Auswartung.

Jean Loret, Schneeberg, Schwarzenberg, W. Loret.

Mr. 251.
Sonntag, 28. Oktober 1917.

Erzgebirgischer Börsenfreund.

Betblatt.

Druk u. Verlag: C. W. Göttinger, Schneeberg.

Rechtshand wird die Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 2. Oktober 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 881) zum Abdruck gebracht und zu ihrer Ausführung folgendes bestimmt:

Zu Artikel I Ziffer 1.

Durch die Verordnung über den Verkehr mit Rind- und Schweinefleisch vom 1. Oktober 1917 (Sächsische Staatszeitung Nr. 230) ist bereits für alle Schweine, auch für diejenigen unter 25 kg Lebendgewicht, dem Viehhändlerverband das alleinige Kaufrecht eingeräumt worden.

§ 1 Absatz 2 der Verordnung vom 1. Oktober 1917 erhält folgende Fassung:

"Schweine einschließlich der Ferkel dürfen vom Fleischhauer nur an Mitglieder des Viehhändlerverbandes mit großer Ausweisfarbe, von diesen nur gegen Vorlegung einer gültigen Auftragsbestätigung. Kinder, Rinder, Schafe nur dann veräußert werden, wenn der Erwerber dem Verkäufer entweder die große Ausweisfarbe des Viehhändlerverbandes oder eine gültige Auftragsbestätigung vorlegt. Die Ausweisfarbe des Viehhändlerverbandes für Fleischer (20 M. Gebühr) berechtigt nur zum Kauf von Schlachtfleisch gegen Bezugsschein".

und § 7 folgenden Zusatz:

"Auf Versendungen der Hauptabnehmer oder Verteilungs- und Sammelstellen des Viehhändlerverbandes, sowie militärische Stellen findet diese Bestimmung keine Anwendung."

Zu Artikel I Ziffer 2:

Die nunmehr rechtsrechtlich geregelte Zwangsabgabe von Speck aus Hausschlachtungen tritt an Stelle der Hindenburgspende. Die für diese erlassenen Bestimmungen finden auf die Zwangsabgabe hingewandt Anwendung, insbesondere sind die Spendemengen an den Kommunalverband nach dessen näherer Anordnung, von diesem aber an das Landeslager der Hindenburgspende abzuhüllen. Die Zwangsabgabe ist in Speck oder Fett zu erfüllen. Die Abgabepflicht besteht freilich Spenden an Speck, Fett und Fleisch, die stets danach angenommen werden, nicht aus.

Über Streitigkeiten wegen der Speckabgabe und der Genehmigung für Hausschlachtungen entscheidet die Kreishauptmannschaft und auf weitere Beschwerden endgültig das Ministerium des Innern.

Dresden, den 15. Oktober 1917.

Ministerium des Innern.

Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen.

Vom 2. Oktober 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksnahrung vom 22. Mai 1916 und 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 401) und (Reichs-Gesetzbl. 1917 S. 823) wird verordnet:

Artikel I.

In der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 2. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 387) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 9 Abs. 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Veräußerung von Schweinen mit einem Lebendgewicht von mehr als 25 Kilogramm darf, auch wenn es sich nicht um Schlachtfleisch handelt (§ 6 der Verordnung über die Schlachtfleisch- und Fleischpreise für Schweine und Kinder vom 5. April 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 319), nur an die staatlich bestimmten Viehhändlersstellen oder deren Beauftragte erfolgen. Der Erwerb dieser Schweine durch andere Stellen oder Personen ist nur mit Genehmigung der Landeszentralbehörden oder der von diesen bestimmten Stellen zulässig.

2. Dem § 9b werden folgende Vorschriften als Abs. 2 bis 4 angefügt:

Der Selbstversorger hat von dem durch die Hausschlachtung von Schweinen gewonnenen Fleische an den Kommunalverband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung Speck oder Fett in folgenden Mengen abzugeben:

wenn das Schlachtfleisch des Schweins beträgt:
mehr als 60 bis 70 Kilogramm einschließlich: 1 Kilogramm,
mehr als 70 bis 80 Kilogramm einschließlich: 2 Kilogramm,
mehr als 80 Kilogramm für weitere angegangene je 10 Kilogramm;
weitere je 0,5 Kilogramm.

Ist das Schwein früher zur Zucht benutzt worden, so sind 3 vom Hundert des Schlachtfleischtums in Speck oder Fett abzuliefern. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Durchführung der Abgabepflicht erforderlichen Bestimmungen; sie können die Abgabepflicht erhöhen und bestimmen, daß von Schweinen, deren Ertrag an Liefen- (Wammen-) Fett weniger als 1½ Kilogramm beträgt, kein Speck oder Fett abgegeben zu werden braucht. Sie können anordnen, daß an Stelle des Specks oder Fettes andere Teile des gewonnenen Fleisches abzurechnen sind, und Vorschriften über die Saldierung nach abzugebenden Mengen erlassen.

Die Pflicht zur Abgabe von Speck oder Fett entfällt bei Hausschlachtungen von Schweinen in gewöhnlichen Betrieben, Krämerhäusern und ähnlichen Anstalten, die gemäß § 9 Abs. 2 vom Kommunalverband als Selbstversorger anerkannt worden sind, und durch Selbstversorger, denen nach den geltenden Vorschriften bei besonders anstrengender körperlicher Arbeit im Verwaltungswesen Freizulagen gewährt werden können, oder zu deren Haushalt solche Personen gehören.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der Vorschriften in Abs. 2 und 3 ergeben, entscheiden endgültig die von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden.

3. § 10a erhält folgende Fassung:

Der Selbstversorger hat anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischsorten vorwerben will. Für diese Zeit erhält er für sich und die von ihm verköstigten Personen nur so viele Fleischsorten, als ihm nach Absatz der Vorräte noch zu liefern.

Wildbret und Hühner werden mit der nach § 5 vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes für die Reichsfleischkarte festgelegten Höchstmenge angerechnet.

Bei der Anrechnung von Schlachtfleisch, außer von Fleisch vom Kalben bis zu drei Wochen und von Schweinen, ist eine Wogenmenge zugrunde zu legen, die um ½ höher ist als die nach § 6 festgesetzte.

Bei der Anrechnung von Schlachtfleisch vom Kalben bis zu drei Wochen und von Schweinen sind folgende Wogenmengen für die Rationen zugrunde zu legen:

bei Rindern bis zu drei Wochen: 500 Gramm, bei Schweinen mit einem Schlachtwiege von mehr als 60 Kilogramm 500 Gramm, von mehr als 50 Kilogramm bis 60 Kilogramm 600 Gramm, von 50 Kilogramm und weniger 700 Gramm.

Die nach § 9b Abs. 2 abschließenden Fleischmengen sind nicht auf die Fleischsorten anzurechnen und kommen für die Berechnung des Schlachtwieges zum Zwecke der Fleischmarkenrechnung nicht in Anrechnung.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes kann die Sache für die Anrechnung von Schlachtfleisch leicht vorübergehend erlässt.

Gleiches zur Selbstversorgung darf aus Hausschlachtungen, die zwischen dem 1. September und 31. Dezember erfolgen, höchstens für die Dauer eines Jahres, aus Hausschlachtungen in der übrigen Zeit höchstens für die Zeit bis zum Schlusse des Kalenderjahres belassen werden.

Artikel II.

In der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 3 wird im Abs. 1 Satz 2 hinter „Gemeindebeziehungen“ eingesetzt: mit Ausnahme der Erteilung oder Verfolgung der Hausschlachtungsbemühungen.

2. Im § 14 erhält Nr. 2 folgende Fassung: wer den Vorschriften im § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 9b Abs. 2 oder den auf Grund des § 9b Abs. 1 und 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

3. Im § 14 Abs. 5 wird die durch die Verordnung vom 2. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 387) unter 2d eingefügte Zahl 9b gestrichen.

4. Dem § 15 Abs. 2 wird folgende Vorschrift angefügt: Ausnahmen von Einhaltung der Vorschrift im § 9 Abs. 3, von der im § 9a Abs. 2 vorgeschriebenen Mäßigungsritus und den Vorschriften im § 9b Abs. 2 können die Landeszentralbehörden ohne diese Zustimmung zu lassen.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1917 in Kraft. Der Wortlaut der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916, wie er sich aus den Änderungen durch die Verordnung vom 2. Mai 1917 und durch diese Verordnung ergibt, ist in fortlaufender Nummerenfolge der Paragraphen im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Berlin, den 2. Oktober 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
v. Waldborn.

Höchstpreise für Grisch, Graupen und Grüne.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes hat für den Kleinhandel mit Grisch, Gerstengraupen und Gerstengrüne durch Verordnung vom 16. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 901) mit Wirkung vom 20. Oktober d. J. an nachstehende Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes festgesetzt.

Dresden, den 20. Oktober 1917.

Ministerium des Innern.

Verordnung über Höchstpreise für Grisch, Graupen und Grüne.

Vom 16. Oktober 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksnahrung vom 22. Mai 1916 und 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Beim Verkaufe von Grisch, Gerstengraupen (Röllgerste) und Grüngemüse an Kleinhändler (§ 2) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm nicht überschritten werden:

bei Grisch 54 Mark,

bei Gerstengraupen (Röllgerste) 61 Mark.

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station Wahn oder Schiff des Empfängers zu erfolgen.

§ 2.

Beim Verkaufe an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise für ein Pfund nicht überschritten werden:

bei Grisch 32 Pfennig,

bei Gerstengraupen (Röllgerste) 36 Pfennig.

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 3.

Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, befreit von Höchstpreisen, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 4.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 5.

Die Verordnung über Höchstpreise für Gerstengraupen (Röllgerste) und Gerstengrüne vom 9. September 1916 und die Verordnung über einen Höchstpreis für Weizengrisch vom 2. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1010, 1241) werden aufgehoben.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 20. Oktober 1917 in Kraft. Berlin, den 16. Oktober 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
v. Waldborn.

Zur Verarbeitung der Kommunalverbände auf dem Gebiete der Fleischbeschaffung und zur Unterhaltung der Landesfleischkarte bei Überwachung des Fleischverkehrs ist Herr Staatssekretär d. R. Dr. Krause als Landeskontrollleur der Fleischbeschaffung in Pflicht genommen worden. Alle bei der Fleischverteilung mitwirkenden Behörden und Stellen einschließlich der Verkaufsstellen haben dem Generalstab jeden gewöhnlichen Einblick zu gewähren und jede geforderte Nachkunft zu erteilen.

Dresden, den 20. Oktober 1917.

Ministerium des Innern.

Ausstellung von Fettabscheidern.

Die Bekanntmachung des Herrn Reichslandrats vom 2. Mai 1917 wird zur Nachahmung nachstehend abgedruckt und zur Ausführung folgendes verordnet:

1.

Noch einer Zusage des Kriegsernährungsamtes für pflanzliche und tierische Fette und Fette in Berlin soll im Königreich Sachsen die Ausstellung der Fettabscheider von den Betriebsinhabern auf deren eigene Kosten nicht gefordert werden. Vielmehr haben die Betriebsinhaber lediglich die Ausstellung der Fettabscheider in ihren Betrieben durch die vom genannten Kriegsernährungsamt für das Königreich Sachsen beauftragte Firma Chemische Fabrik Gutries in Leipzig-Gutries zu dulden. Die Polizei-Behörden haben auf Erfüllung des Kriegsernährungsamtes dieser Verpflichtung nötigenfalls Geltung zu verschaffen.

2.

Die Ausstellung erfolgt unter den vom Kriegsernährungsamt festgestellten Bedingungen, deren wesentliche Punkte folgende sind: Der Apparat bleibt während der ersten 5 Jahre Eigentum der Chemischen Fabrik Gutries. Diese erhält während dieser 5 Jahre die Fettabscheide ohne besondere Vergütung. Nach Ablauf der 5 Jahre fällt der Apparat entgeltlos an den Betriebsinhaber, welchem von da an auch die Fettabscheide zusteht.

3.

Alle Baupolizeibehörden werden angewiesen, den Einbau der Fettabscheider in jeder möglichen Weise zu erleichtern und sich mit einfachen Unterlagen (Schemen) als Bauzeichnungen zu begnügen, auch sonst insbesondere hinsichtlich der Vorschäfte über die zu verwendenden Baumaterialien den Kriegsernährungsamt Rechnung zu tragen.

Dresden, den 15. Oktober 1917.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochensetzen, u. fetthaltigen Stoffen

vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137.)

Vom 3. Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochensetzen, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) wird wie folgt ergänzt:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a.

Gastwirtschaften, Speiseanstalten, Schlachthöfe, Darmfleimeteilen, Mehlereien, Wurstfabriken, Konfervenfabriken, Krämerhäuser, Lazarette und ähnliche Betriebe, bei denen eine größere Fettabscheide aus Abwasser zu erwarten steht, sind verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Behörde zur Rückgewinnung der in den Abwasser enthaltenen Fette entweder Fettabscheider auf ihre Kosten aufzustellen oder deren Ausstellung durch die von der Behörde beauftragten Stellen unter den von der Behörde näher festgestellten Bedingungen zu gestatten.

Die Bestimmungen finden auf Anstalten und Betrieben der Heeresverwaltungen keine Anwendung.

2. Im § 5 Abs. 1 Zeile 2 wird hinter „§ 3a“ eingefügt: „§ 3a Abs. 1“.

3. Im § 6 Zeile 2 werden die Worte: „des § 2, § 5 Abs. 1 Satz 1“

Dank des Landesausschusses Stadt Kinder aufs Land.

Nach Hebenmonat zum Beleben ist die diesjährige Arbeit des unter der Schirmherrschaft Sr. Majestät des Königs lebenden Landesausschusses im großen und ganzen beendet: Über 2000 erholungsbedürftige Stadt Kinder im Alter von zumeist 10 bis 14 Jahren aus allen Teilen des Königreichs haben die große Wohl an einer Landaufenthalts genossen. Nach allen vorliegenden Berichten ist der Stand der Unterbringung der Stadt Kinder auf dem Lande voll und ganz erreicht worden. Viele Tausende von besorgten Eltern, besonders aber von bedrängten Arbeiterfamilien und Witwen haben ihre Lieblinge rohhaftig und frisch wieder in die Arme schließen können. Die Kinder, die oft drei Monate und darüber auf dem Lande gewollt haben, sind des Entzündens voll; nicht nur über die ihnen aus mitschließenden Herzen herkommt auch über die herz- und gelberfrischenden Erholungen des Landes.

So begrüßenswert es ist, daß die vom Landaufenthalt zurückgekehrten Kinder der hier und da noch beliebenden Wohnung ein Ende bereiteten werden, als ob der Landmann noch im Überfluss schwimmen, so erfreulich lautet die andere Runde, daß die ländlichen Gastgeber, ob reich ob arm, ob hoch ob niedrig, in geradezu rühriger, selbstverständlicher Weise sich ihrer Pfleglinge angenommen haben. Was die mit Arbeit und Sorgen überhäufte Landwirtschaft der Stadtentfernung in diesem Jahre an ihren Kindern an Segenreichen entlehnt hat, das darf, das wird nicht vergessen werden. Die Erwartung Sr. Majestät des Königs, daß die ländliche Bevölkerung sich der erholungsbedürftigen Stadt Kinder gern annehmen werde, ist glänzend gerechtfertigt worden. Dem Unternehmen ist daher neben der Erfüllung seines Hauptzwecks eine zweite wesentliche Wirkung nicht veragt geblieben: die derzeit doppelt nötige Annäherung von Stadt und Land und die Erweiterung der Liebe zur Scholle.

Es ist dem Landesausschuss ein Herzensbedürfnis, die ländliche Landwirtschaft für die beweiste Dörflichkeit seines wärmsten Dankes zu versichern und ihm damit gleich zum Dolmetsch des Gefüls dieser Erkenntniskeit zu machen, daß die ländliche Bevölkerung für die ländlichen Gastgeber ihrer Kinder bereit ist. Alle hilfsbereiten Landbewohner aber genießen den höchsten Lohn für ihre Hilfe durch das frohe Bewußtsein, dem Vaterlande in schwerer Stunde einen neuen Dienst geleistet zu haben.

Weiter soll all der vielen Helfer in Stadt und Land, die das legenreiche Werk durch Übernahme mühevoller Organisations- und Werbetaufgabe gefordert haben, in Dankbarkeit nicht vergessen sein. Der verständnisreichen Mithilfe besonders der Geistlichkeit und Laienfreiheit hat der Landesausschuss viel zu verdanken.

Ein eingehender Bericht über die Gesamtergebnisse des ersten Jahres des Landaufenthaltes unserer Stadt Kinder wird noch veröffentlicht werden. Der Landesausschuss bestreitet seine Aufgabe jedoch nicht als abgeschlossen. Solange nicht der goldene Frieden den ernährungswirtschaftlichen Nöten des deutschen Volkes ein Ziel gesetzt hat, wird unsere Stadtjugend vertrauensvoll zu der Landbevölkerung aufblicken, wenn auf entbehrungsreiche Wintermonate der Frühling folgt. Sie ist gewiss: Ein neuer Ruf im nächsten Frühjahr an Sachsen's Väter und Mütter auf dem Lande wird nicht ungehört verhallen!

**Stadt Kinder aufs Land,
Landesausschuss für das Königreich Sachsen.
Franz Staatsminister Gräfin Bismarck v. Eickstädt, Vorsitzende.**

Gasthauskartoffelmarken betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 28. September 1917 (Sächsische Staatszeitung Nr. 228) wird für den Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Zwickau einschließlich der revidierten Städte Grimmaischen, Werda und Ritterberg folgendes bestimmt:

§ 1. Es werden vom Bezirksverband Gasthauskartoffelmarken nach einheitlichem Muster mit Gültigkeit für das ganze Königreich Sachsen ausgegeben.

Die Gasthauskartoffelmarken bestehen aus 8 Abschnitten. Jeder Abschnitt betrifft zur Entnahme einer Mahlzeit Kartoffeln im Nöhrgewicht von $\frac{1}{2}$ Pfund. Die Gültigkeitsdauer der Gasthauskartoffelmarken ist bis auf weiteres zeitlich nicht beschränkt.

§ 2. Jede im Bezirk verpflichtete Person hat ohne Anrechnung auf ihr sonstiges Kartoffelspeisegerecht einen Anspruch auf einmalige Gewährung einer Gasthauskartoffelmarke auf 28 Mahlzeiten. Der gleiche Anspruch steht den Kartoffelstbeschäftigten zu.

Diejenigen Personen, welche Landeskartoffelmarken haben und gemäß Absatz 1 eine Gasthauskartoffelmarke einlaufen wollen, haben hiergegen die Nummer 3 am oberen Rand der Landeskartoffelmarke zurückzugeben.

§ 3. Alle Personen, welche von dem ihnen nach § 2 zustehenden Anspruch Gebrauch machen wollen, haben den entsprechenden Antrag auf Ausdruck der Gasthauskartoffelmarken bis zum 6. November 1917 bei den Ortsbehörden ihres Wohnortes zu stellen. Ansprüche nach § 2, welche nach dem 6. November 1917 geltend gemacht werden, sofern nicht mehr erfüllt werden.

§ 4. Personen, welche mehr als eine Gasthauskartoffelmarke brauchen, weil sie in Gasträumen essen oder an Kostenspeisen und vergleichbarem teilnehmen, können sich die erforderlichen Gasthauskartoffelmarken gegen die jeweilig geltenden Wochenkartoffelmarken des Bezirk verbautes einzutauschen und zwar eine Gasthauskartoffelmarke gegen Rückgabe von Beizirkswochenmarken über 7 Pfund Kartoffeln.

Beizirkswochenmarken, welche keine Gültigkeit mehr haben, dürfen gegen Gasthauskartoffelmarken nicht eingetauscht werden.

§ 5. Kartoffelstbeschäftigter und diejenigen Personen, welche von dem Rechte des § 2 von Kartoffeln auf die Landeskartoffelmarke Gebrauch gemacht haben und demzufolge Landeskartoffelmarken des Bezirks nicht bezogenen, können sich im Falle des Bedarfs im Sinne von § 4 Absatz 1 ebenfalls Gasthauskartoffelmarken gegen Rückgabe von Kartoffeln im natura einzutauschen. Es sind fiktiv eine volle Gasthauskartoffelmarke 7 Pfund gute Speisekartoffeln zu verschafieren.

Die Ausgabe und der Umtausch der Gasthauskartoffelmarken erfolgt durch die Ortsbehörden des Wohnortes.

§ 6. In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Fremdenhäusern, Automatenwirtschaften, Privatwäschestellen, Kaufläden, Feinkost anständen und vergleichbaren, Volksküchen und sonstigen Massenspeisenräumen dürfen Kartoffeln nur noch gegen Gasthauskartoffelmarken abgegeben werden.

Die Abgabe und Entnahme von Kartoffeln und Kartoffelspeisen ohne Angabe der entsprechenden Abschnitte in diesen Betrieben ist verboten.

§ 7. Die Gasthauskartoffelmarken dürfen von Händlern und Erzeugern nicht beliefert werden. Die Betriebe im Sinne von § 7 Absatz 1 haben vielmehr die vereinnahmten Abschnitte der Gasthauskartoffelmarken gebündelt und gezählt an die Ortsbehörden abzuliefern und sind von diesen entsprechend der Zahl der abgelieferten Abschnitte mit Kartoffeln zu versorgen.

Die Ortsbehörden können über die Art und Zeit der Belieferung sowie über die Art der Belieferung noch selbst besondere Bestimmungen treffen.

§ 8. Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften diese Bekanntmachung sind nach der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 28. September 1917 mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 5 Monaten droht.

§ 10. Diese Bekanntmachung tritt sofort mit ihrem Er scheinen in den Geltungsbereich ein. Zwischen den 25. Oktober 1917.
Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft. Amtholzweg 10 Dr. S. u. L.

Aue. Erneute Erhöhung des Gaspreises.

Die ständig steigenden Kosten der Erzeugung des Gases, nötigt abweichen die Erhöhung der Kohlenpreise, machen eine weitere allgemeine Gaspreiserhöhung erforderlich.

Die Stadt kann Gaspreisen festsetzen, daß vom 1. November 1917 ab das Gas in folgenden Preisen abgegeben wird:

Nach und bei 1000 m³ das Kubikmeter mit 25 Pf.

Gaspreis für jedes Kubikmeter Gas, das durch Münzungsmesser bezogen wird, muß ein Geschlag von mindestens 8 Pf. nachzahlt werden.

Aue (Erzb.), den 26. Oktober 1917. Der Rat der Stadt.

Neustadt. Bezirkskartoffellarkarten-Habent.

haben sich unter Vorlegung der Kartoffellarkarten bei einem heutigen Kurtauftritt die Montag, den 29. Oktober 1917

in eine Kundenliste einzutragen zu lassen.

Die Kartoffellarkarten haben

1. die Kartoffellarkarten am Kopfe mit Firmenstempel zu versehen,
2. in die übersichtlich aufgestellte Kundenliste die Namen der Kartoffellarkartenhaber sowie unter Angabe der Orts-, Nr. und Zahl der abgegebenen Kartoffellarkarten einzutragen,
3. eine über diese Kundenliste Dienstag, den 30. Okt. vorm. 9—10 Uhr im Lebensmitteltelefon anzugeben,
4. jede Beimarke = 10 Stück $\frac{1}{10}$ Marken mit 7 Pfund, jede halbe mit 3½ Pfund zu beliefern,
5. regelmäßig die im Laufe einer Woche d. i. bis Sonntag eingenommenen Kartoffellarkarten in der folgenden Woche gelegentlich der Lebensmittelabgabe zu aktualisieren.

Der Käufer darf nur mit Genehmigung des Stadtrats die Anmeldestelle wechseln.

Neustadt, den 26. Oktober 1917.

Der Stadtrat.
Dr. Richter, B.

Einkommen- und Ergänzungsteuerdeklaration betr.

Aus Anlaß der im Laufe des nächsten Jahres stattfindenden allgemeinen Erhöhung zur

Einkommen- und Ergänzungsteuer ergehen d. St. an hessische Steuerpflichtige Auflorderungen zur Declaration des steuerpflichtigen Einkommens und ergänzungsteuerpflichtigen Vermögens.

Denjenigen, denen eine derartige Auflorderung nicht zugestellt wird, steht es frei, Declarationen über ihr Einkommen bez. Vermögen innerhalb 3 Wochen,

vom Erscheinen dieser Declaration an geredet, bei dem zu erzielenden Stadtrate (Steuer-Kontrolle) einzureichen. Die dazu erforderlichen Vorläufe werden von dieser Verwaltungstelle auf Wunsch kostengünstig abgegeben.

Gleichzeitig werden alle Vertreter von Kreisen, die in der Provinz Sachsen stehen, ferner alle Vertreter von juristischen Personen, (Stiftungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Bergwerksverhältnissen usw.) sowie die Vertreter von sonstigen mit dem Rechte des Vermögensvermögens ausgestatteten Personenvereinen und Vermögensmassen aufgefordert, für die Vereineen weit dieselben ein steuerpflichtiges Vermögen haben. Declarationen auch dann bei uns einzurichten, wenn ihnen besondere Auflorderungen nicht hinzugezogen werden.

Wir weisen noch besonders darauf hin, daß hemmner ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Güterstand auch das im Sachsen steuerpflichtige Einkommen der Vereine mit angeben haben und das ferner Inhaber des öffentlichen Gewerbs mit Mitangabe des Gewerbes aus dem Rücksicht auf den unterliegenden Vermögen der Kinder verpflichtet sind.

Der Rat der Stadt.

Lößnitz.

Kriegsunterstützung.

Die Anweisung der Kriegsunterstützung für die I. Hälfte November 1917 erfolgt:

Donnerstag, den 1. November 1917, im Rathaussaal

vormittags	8—9 Uhr	Buchstaben A—E
■	9— $\frac{1}{2}$ 10	■ G
■	$\frac{1}{2}$ 10—10	■ G
■	10— $\frac{1}{2}$ 11	■ H
■	$\frac{1}{2}$ 11—11 Uhr	■ I u. Z
■	11— $\frac{1}{2}$ 12	■ L
vormittags	$\frac{1}{2}$ 12—12	■ M
"	12— $\frac{1}{2}$ 1	■ N u. G
nachmittags	$\frac{1}{2}$ 1—1	■ N u. G
"	$\frac{1}{2}$ 2	■ Sch.
"	$\frac{1}{2}$ 2—2	■ T, U und G
"	$\frac{1}{2}$ 3	■ W—B

Diese Seiten sind pünktlich einzuhalten.

Alle Veränderungen (Geburts- und Todestäfel, Beurlaubungen und Entlassungen, Eintritt der Hinterbliebenen-Fürsorge) sind nur Montags und Donnerstags vormittags zu melden.

Wechselseitig ist unbedingt mitzubringen.

Lößnitz, den 26. Oktober 1917.

Der Rat der Stadt.

Lößnitz.

In der Woche vom 29. Oktober bis 4. November kommen zur Verteilung:

A. weiße Marken

Donnerstag, den 1. November 1917

Markt G 1 75 gr. Grauen und 125 gr. hellgrüne uppe, für die außerdem 2 Fleischmarken abzugeben sind.

62½ gr. gr. für Kinder bis zu 6 Jahren 1 Fleischmarke Buchstabe F,

50 gr. Suppenwürze.

Freitag, den 2. November 1917

100 gr. Kunsthonig.

Sonnabend, den 3. November 1917

62½ gr. Butter.

B. grüne Marken:

Markt 1 25 gr. Grauen,

Markt 2 50 gr. Suppenwürze,

Markt 3 100 gr. Kunsthonig.

Markt 4 62½ gr. Butter.

Der Rat der Stadt.

